



# Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 32 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>1</sup> (LVG) und Artikel 12 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010<sup>2</sup> (PG)

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die von der Schweizerischen Post (Post) zu erbringenden Grundversorgungsdienste in den Bereichen Postwesen und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage.

## **Art. 2** Priorisierung

<sup>1</sup> Die Post muss in einer schweren Strommangellage, die Angebote der Grundversorgung nach den Artikeln 29 und 43 der Postverordnung vom 29. August 2012<sup>3</sup> (VPG) gegenüber den Dienstleistungen, die sie ausserhalb der Grundversorgung erbringt, priorisieren, sofern dies technisch möglich ist.

<sup>2</sup> Reichen die nach Absatz 1 getroffenen Massnahmen nicht aus, so kann sie bei der Annahme und Verarbeitung die Geschäftskundensendungen gegenüber den Privatkundensendungen priorisieren.

<sup>3</sup> Von der Priorisierung ausgenommen sind lebenswichtige Sendungen.

<sup>1</sup> SR 531

<sup>2</sup> SR 783.0

<sup>3</sup> SR 783.01

**Art. 3** Erbringung der Grundversorgung bei einer Sofortkontingentierung, Kontingentierung oder Abschaltung von elektrischer Energie

Von den folgenden Bestimmungen zu den nationalen und internationalen Grundversorgungsaufträgen der Post im Bereich der Postdienste und des Zahlungsverkehrs kann während der Geltungsdauer der Verordnung vom ...<sup>4</sup> über die Sofortkontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie, der Verordnung vom ...<sup>5</sup> über die Kontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie und der Verordnung vom ...<sup>6</sup> über Abschaltungen im Elektrizitätsnetz zur Sicherstellung der Stromversorgung soweit erforderlich abgewichen werden:

- a. Artikel 29 Absätze 1, 2, 3 und 4 VPG;
- b. Artikel 31a Absätze 1 und 3 VPG;
- c. Artikel 32 Absatz 1 VPG;
- d. Artikel 33 Absätze 3, 4 und 5<sup>bis</sup> VPG;
- e. Artikel 43 Absätze 1 und 2 VPG;
- f. Artikel 44 Absatz 1 und 1<sup>bis</sup> VPG

**Art. 4** Überprüfung und Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Post informiert den Bundesrat und die Aufsichtsbehörden wöchentlich über die aktuellen Einschränkungen.

<sup>2</sup> Sie informiert die Bevölkerung und Wirtschaft über die aktuellen Einschränkungen in geeigneter Form.

<sup>3</sup> Die Eidgenössische Postkommission berücksichtigt bei der Überprüfung der Vorgaben zur Grundversorgung mit Postdiensten die Folgen der Massnahmen nach dieser Verordnung, insbesondere die von der Post nicht kontrollierbaren Faktoren, welche zu zusätzlichen Einschränkungen der Grundversorgung führen können.

<sup>4</sup> Absatz 3 gilt sinngemäss für das Bundesamt für Kommunikation in Bezug auf die Überprüfung der Vorgaben zur Grundversorgung im Zahlungsverkehr.

**Art. 5** Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse

Artikel 32 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010<sup>7</sup> ist vorübergehend nicht anwendbar, soweit er zu dieser Verordnung im Widerspruch steht.

**Art. 6** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum ... .

<sup>4</sup> SR xxx

<sup>5</sup> SR xxx

<sup>6</sup> SR xxx

<sup>7</sup> SR 783.0

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: XXX

Der Bundeskanzler: XXX

Vernehmlassung